

Delegationsverordnung

vom 23. November 1999¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck

Die Verordnung bezweckt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen vom Regierungsrat an die Direktionen oder an die Staatskanzlei zu delegieren.

§ 2³⁾

Personalgeschäfte

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inklusive kantonale Schulen gestützt auf das Personalgesetz⁴⁾ und die Personalverordnung⁵⁾. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

² Der Regierungsrat entscheidet bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Abs.1 über ausserordentliche Gehaltserhöhungen und über ausserordentliche Zuwendungen, jedoch ohne Beförderungen im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrates.

¹⁾ GS 26, 471

²⁾ BGS 153.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Jan. 2004 (GS 28, 7); in Kraft am 1. Jan. 2004.

⁴⁾ BGS 154.21

⁵⁾ BGS 154.211

153.3

³ Der Regierungsrat entscheidet über individuelle Personalgeschäfte der folgenden Personenkategorien:

- der Landschreiberin oder des Landschreibers (ohne Wahl);
- der stellvertretenden Landschreiberin oder des stellvertretenden Landschreibers (vorbehältlich Mitwirkungsrecht des Büros des Kantonsrates bei der Anstellung gemäss § 4^{bis} Abs. 1 des OG; BGS 153.1);
- der oder des Datenschutzbeauftragten (vorbehältlich der gesetzlichen Unabhängigkeit gemäss Datenschutzgesetz; BGS 157.1);
- der oder des Kommunikationsbeauftragten des Regierungsrates;
- Amtsleiterinnen und Amtsleiter;
- der Direktorin bzw. des Direktors der Kantonsschule sowie der Rektorin-
nen und der Direktoren der weiteren Schulen, die der Direktion für Bildung
und Kultur unterstellt sind.

Beförderungen dieser Personenkategorien im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrates sowie Entscheide betreffend die Fort-, Zusatzbildung sowie den Studienurlaub der Amtsleiterinnen und Amtsleiter fallen in die Zuständigkeit der Direktionen und der Staatskanzlei.¹⁾

⁴ Die Finanzdirektion ist für die Ausgestaltung des verwaltungsinternen Weiterbildungsprogrammes sowie für den Abschluss der Versicherungsverträge bezüglich Unfallversicherung zuständig.

§ 3

Geschäfte der Direktionen und der Staatskanzlei

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Einholung von Sachverständigengutachten bis zum Betrage von Fr. 10'000.– (§ 34 GO RR, BGS 151.1);²⁾
- b) Genehmigung von Gemeindeordnungen, Satzungen, allgemeinverbindlichen Gemeindeglementen, Beschlüssen, Verbandsordnungen und Reglementen von Zweckverbänden sowie Verträgen usw., (§ 36 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, GG, BGS 171.1).³⁾

Zuständig ist diejenige Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtsmässig fällt. Sofern die Direktion erwägt, ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden, ist das Geschäft dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.

- c) Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von § 39 Abs. 1 GG, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrates nicht ab-

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 293); in Kraft am 1. Jan. 2002.

gewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten;

- d) Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.– nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 FHG; BGS 611.1 und § 27^{bis} Lotteriegesetz; BGS 942.41);¹⁾
- e) Untergeordnete Änderungen oder Ergänzungen von Leistungsvereinbarungen mit einer Vergütung über Fr. 100'000.–, sofern damit keine zusätzlichen Kosten für den Kanton entstehen; werden mit mehreren solchen Änderungen oder Ergänzungen wesentliche Vereinbarungsbestandteile geändert, ist die Zustimmung des Regierungsrats einzuholen;²⁾
- f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen des Kantons mit privaten Dritten betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben des Kantons bis zu einer Vergütung von Fr. 100'000.–. Eine Delegation im Sinne von § 6 Abs. 2 des Organisationsgesetzes ist ausgeschlossen.²⁾

²⁾ Die zuständige Direktion trifft im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren die verfahrensleitenden Verfügungen, sofern die Zuständigkeit nicht bereits im Gesetz geregelt ist. Sie kann im Rahmen eines Zwischenentscheides über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes entscheiden.³⁾

³⁾ Sistierungsverfügungen sind nur delegiert, sofern die Parteien die Sistierung einvernehmlich beantragen oder ihr zugestimmt haben.⁴⁾

⁴⁾ Die zuständige Direktion kann in folgenden Fällen über Einsprachen gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998⁵⁾, Verwaltungsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Aufsichtsbeschwerden, die an den Regierungsrat gerichtet sind, entscheiden:⁴⁾

- a) Der Regierungsrat ist offensichtlich nicht zuständig.
- b) Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist offensichtlich nicht zur Beschwerde legitimiert.³⁾
- c) Die Frist wurde offensichtlich nicht eingehalten.
- d) Die Beschwerde wird vollumfänglich zurückgezogen.
- e) Die angefochtene Verfügung wird in Wiedererwägung gezogen und vollumfänglich aufgehoben.
- f) Die Verfügung wird durch Vergleich im angefochtenen Teil aufgehoben.
- g) Der verlangte Kostenvorschuss oder die für die unentgeltliche Rechtspflege notwendigen Formulare oder Unterlagen werden innert der angesetzten Frist weder geleistet noch eingereicht.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2011 (GS 31, 153); in Kraft am 1. Juli 2011.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

⁵⁾ BGS 721.11

153.3

⁵ In Fällen von Abs. 4 entscheidet die zuständige Direktion im Entscheid ausserdem über Verfahrenskosten, die Parteientschädigung sowie die Bezifferung der finanziellen Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand. Soweit noch kein Zwischenentscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ergangen ist, wird darüber im Abschreibungsentscheid entschieden.¹⁾

⁶ Wird gegen einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrats ein Rechtsmittel ergriffen, erstellt die instruierende Direktion die eingeforderte Vernehmlassung und stellt diese dem Gericht zu.²⁾

§ 4

Direktion des Innern

Die Direktion des Innern entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Beistandspflicht gegenüber den Gemeinden (§ 35 GG, BGS 171.1);
- b) Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten (§ 26 des Jagdgesetzes vom 25. Oktober 1990, BGS 932.1);
- c) Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung.²⁾

Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr.200'000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§§ 10 Abs. 1 Bst. a, b und d, 25 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 26. April 1990, BGS 423.11);

- d) Genehmigung von freihändigen Verkäufen von Grundstücken Bevormundeter gemäss Art. 404 Abs. 3 ZGB³⁾ sowie Zustimmung zu den Geschäften gemäss Art. 422 ZGB, sofern diese vorbehaltlos erfolgen kann. Erwägt die Direktion, ein Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat (§ 1 Abs. 2 und 45 Abs. 3 der Verordnung über das Vormundchaftswesen vom 20. November 1943, BGS 213.2);
- e) Veröffentlichung der Bevormundung oder Verzicht auf deren Veröffentlichung (§29 der Verordnung über das Vormundchaftswesen vom 20. November 1943, BGS 213.2);⁴⁾
- f) Ablehnung oder Anfechtung der Wahl des Vormundes, Beirates oder Beistandes (Art. 388 Abs. 3 ZGB);⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 293); in Kraft am 1. Jan. 2002.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Okt. 2000 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2000.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Jan. 2004 (GS 28, 7); in Kraft am 1. Jan. 2004.

- g) Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 28 Bst. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998, BGS 931.1);¹⁾
- h) Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 28 Bst. e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998, BGS 931.1);¹⁾
- i) Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 28 Bst. f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998, BGS 931.1);¹⁾
- k) Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes in Vormundschaftsfällen sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes in Kinderschutzelfällen, sofern diese vorbehaltlos erfolgen kann (§ 27 Abs. 1 VRG, BGS 162.1). Andernfalls entscheidet der Regierungsrat;²⁾
- l) ...³⁾
- m) Beschränkung der Zahl der Jagdpatente (§ 7 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990, BGS 932.1);⁴⁾
- n) Jagdzeitenanpassungen zur Regulierung von Überbeständen (§ 13 Abs. 2 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990, BGS 932.1);⁴⁾
- o) Anerkennung von Institutionen (Art. 4 IFEG; SR 831.26);²⁾
- p) Genehmigung von Rechtshandlungen altrechtlicher Fideikomnisse. Das Geschäft ist dem Regierungsrat vorzulegen, sofern die Direktion erwägt, das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden.⁴⁾
- q) Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke an kantonal tätige Institutionen und Gruppen, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.– und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.– nicht übersteigen (§ 34 Abs. 3 SHG, BGS 861.4; § 9 Abs. 2 FHG, BGS 611.1;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Okt. 2000 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2000.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Jan. 2004 (GS 28, 7); in Kraft am 1. Jan. 2004.

153.3

§ 27^{bis} Abs. 3 Lotterieg, BGS 942.41). Die Direktion des Innern entscheidet aufgrund der Anträge einer vom Regierungsrat gewählten Fachkommission;¹⁾

- r) Tätigkeit als Zentrale Behörde für das Haager Kinderschutzübereinkommen sowie das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen und als Vollzugsbehörde für Rückführungen bei Kindesentführungen (Art. 2 und 12 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 [BG-KKE]; SR 211.222.32);²⁾
- s) Beiträge an die ausgewiesenen Aufwendungen von Institutionen, die sich der Förderung geschützter Tierarten im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Vogelschutz widmen, sofern die Beiträge im Einzelfall Fr. 10'000.– und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.– nicht übersteigen (§ 18 Jagdgesetz vom 25. Okt. 1990; BGS 932.1);²⁾
- t) Bewilligungen von gemeindlichen Einbürgerungsreglementen (§ 15 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz vom 3. Sept. 1992; BGS 121.3), sofern diese vorbehaltlos erfolgen können.²⁾

§ 5

Direktion für Bildung und Kultur

Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Bewilligung von Schulversuchen (§ 15 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990, SchulG, BGS 412.11);
- b) ...³⁾
- c) ...⁴⁾
- d) Genehmigung der Schlussabrechnungen von gemeindlichen Schulanlagen und Auszahlung des Restbetrages, sofern die Schlussabrechnung einen Kantonsbeitrag bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.– vorsieht oder den vom Regierungsrat zugesicherten Beitrag nicht um mehr als 10 % übersteigt (§ 89^{bis} SchulG; BGS 412.11);⁵⁾
- e) Reduktion oder Verzicht auf Schulgeldbeiträge für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990, BGS 414.11);
- f) Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749).

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

den Betrag von Fr. 20'000.– nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 G über die Förderung des kulturellen Lebens; BGS 421.1, § 9 Abs. 2 FHG, BGS 611.1 und § 27^{bis} Lotteriegesezt, BGS 942.41);¹⁾

- g) Gewährung von Schulgeldern für weiterführende Schulen in besonderen Fällen (§ 72 Abs. 3 SchulG; BGS 412.11).¹⁾
- h) ...²⁾

§ 6

Volkswirtschaftsdirektion

Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Anpassung der Mutterschaftsbeiträge an die Preisentwicklung (§ 8 des Gesetzes über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988, BGS 826.25);
- b) Änderung von Normalarbeitsverträgen Landwirtschaft und Privathaushalt (§ 5 Abs. 2 Bst. d EG OR; BGS 216.1 und § 2 Abs. 1 Bst. e EG Landwirtschaft; BGS 921.1);¹⁾
- c) Erlass und Änderung der Schulreglemente der Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstiute (§ 2 Abs. 1 Bst. f EG zu den BG über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001; BGS 413.11);³⁾
- d) ...⁴⁾
- e) Genehmigung von Budget und Rechnung des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen (§ 6 Abs. 3 des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 29. August 1996, BGS 845.5)⁵⁾;
- f) Organisation der Kontroll- und Beratungsdienste im Bereich Landwirtschaft inkl. Qualitätsmanagement (§ 19 EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000, BGS 921.1);
- g) Genehmigung der Rechnung der Zuger Techniker- und Informatikschule (§ 2 Abs. 1 Bst. f EG zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001, BGS 413.11);
- h) ...⁶⁾
- i) ...⁶⁾
- k) Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung Ferienhaus Valle (§ 27 GO RR);
- l) Erlass von Belegungsvorschriften (§ 6 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Wohnbauförderung vom 26. März 1992, BGS 851.211);

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

⁴⁾ Das EG zum BG über die Berufsbildung vom 22. Mai 1986 ist aufgehoben.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dez. 2011 (GS 31, 345); in Kraft am 17. Dez. 2011.

⁶⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

153.3

- m) ...¹⁾
- n) ...²⁾
- o) Beitrag an den Betrieb des Zuger Aktionszeltes bis zu einem Betrag von Fr. 50 000.– pro Jahr aus dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (§ 9 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz, § 27^{bis} Lotteriegesetz, BGS 942.41);³⁾
- p) ...⁴⁾
- q) Festsetzung der Vergütung der kantonalen Familienausgleichskasse an die kantonale AHV-Ausgleichskasse für Verwaltungskosten (§§ 11 Abs. 3 und 17 Abs. 2 EG FamZG, BGS 844.4).⁵⁾
- r) Genehmigung der Rechnung des Internats- und Landwirtschaftsbetriebs des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums (§ 20 EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000, BGS 921.1);⁶⁾
- s) ...⁷⁾
- t) Unterzeichnung der Vereinbarungen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft für den Vollzug der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (§ 1 des Einführungsgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, BGS 845.5);⁸⁾
- u) ...⁹⁾
- v) ...¹⁰⁾
- w) Ausdehnung des Geltungsbereichs des EG Berufsbildung auf Berufe, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind (§ 2 Abs. 1 Bst. c EG Berufsbildung, BGS 413.11);¹¹⁾
- x) Entscheid über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstiute (§ 2 Abs. 1 Bst. f EG Berufsbildung, BGS 413.11);¹¹⁾
- y) Entscheid über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstiuten im Kanton Zug an Dritte, soweit keine wesentlichen Zusatzkosten entstehen (§ 2 Abs. 1 Bst. g EG Berufsbildung, BGS 413.11);¹¹⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Mai 2006 (GS 28, 726); in Kraft am 15. Juli 2006.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Jan. 2004 (GS 28, 7); in Kraft am 1. Jan. 2004.

⁷⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

⁸⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Okt. 2005 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2006.

⁹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

¹⁰⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 31. Mai 2005 (GS 28, 359); in Kraft am 11. Juni 2005.

¹¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 293); in Kraft am 1. Jan. 2002.

- za) Vergabe von Leistungsaufträgen aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbieter (§ 2 Abs. 1 Bst. h EG Berufsbildung, BGS 413.11);¹⁾
- zb) Gewährung von Beiträgen an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch; (§ 2 Abs. 1 Bst. i, zweiter Satzteil, EG Berufsbildung; BGS 413.11);²⁾
- zc) Gewährung von Betriebsbeiträgen an Einrichtungen der Berufsbildung bis Fr. 50000.– pro Jahr (§ 2 Abs. 1 Bst. i, erster Satzteil, EG Berufsbildung, BGS 413.11);²⁾
- zd) Abhängigmachung von staatlichen Beiträgen an Weiterbildungsanbieter oder der Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung (§ 2 Abs. 1 Bst. j EG Berufsbildung, BGS 413.11);¹⁾
- ze) Genehmigung der Statuten von Bodenverbesserungsgenossenschaften und Regelung des Verfahrens von Bodenverbesserungsmassnahmen (§ 2 Abs. 1 Bst. d EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000, BGS 921.1);¹⁾
- zf) Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen gemäss Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (SR 784.40);³⁾
- zg) ...⁴⁾
- zh) Festsetzung der Beiträge der Familienausgleichskassen und der befreiten Arbeitgebenden (§ 19 des Gesetzes über die Kinderzulagen vom 16. Dez. 1982, BGS 844.4);¹⁾
- zi) Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (SR 822.11).¹⁾
- zk) Festlegung der Tätigkeit des Kontrollorgans gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR 822.41); Aussprechen von Sanktionen gemäss Art. 13 Abs. 1 BGSA sowie Delegation von Kontrolltätigkeiten an Dritte gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.411);⁵⁾
- zl) Kenntnismisnahme der Jahresrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle (§ 3 Abs. 2 Bst. a EG BG AHV-IV; BGS 841.1);³⁾
- zm) Wahl der Mitglieder der Jury Zuger Innovationspreis (§ 1 Abs. 2 KRB betr. Vergabe von Innovationspreisen im Wirtschaftsbereich vom 23. März 2000);³⁾
- zn) Wahl der Vertretung des Kantons Zug im Stiftungsrat der Stiftung Ferienhaus Valle;³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Jan. 2004 (GS 28, 7); in Kraft am 1. Jan. 2004.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 293); in Kraft am 1. Jan. 2002.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

153.3

zo) Unterzeichnung von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 7a Abs. 3 Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20).¹⁾

§ 7

Baudirektion

Die Baudirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Fortschreibung bzw. Anpassung des kantonalen Richtplanes aufgrund übergeordneter Beschlüsse des Kantonsrates (kleine Änderungen gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a PBG; BGS 721.11);²⁾
- b) Auflage der bereinigten Entwürfe von kantonalen Zonen und Sondernutzungsplänen, bzw. Verzicht auf die Auflage (§ 38 Abs. 1 und 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998, BGS 721.11);
- c) Beschlussfassung über kantonale Baulinien und Strassenpläne, Gewässerlinienpläne sowie Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungs-, Baulinien, Strassen- und Gewässerlinienplänen (§ 3 Abs. 1 Bst. b und § 3 Abs. 3 PBG, BGS 721.11; § 14 GewG, BGS 731.1);¹⁾

Diese Delegation entfällt, wenn

- im kantonalen Verfahren eine Einsprache durch Sachentscheid zu beurteilen ist, oder
- im gemeindlichen Verfahren eine Einwendung nicht hat gütlich beigelegt werden können, oder wenn die Direktion erwägt, eine Genehmigung zu verweigern, sie nur teilweise auszusprechen oder mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.

Die Delegation entfällt auch im Falle einer Koordination eines Genehmigungsbeschlusses mit einem Verwaltungsbeschwerdeentscheid gemäss § 42 Abs. 2 PBG.

- d) Kreditfreigabe (§ 3 Abs. 2 KRB über das Strassenbauprogramm, BGS 751.12); Vorprojekte für Strassenbauvorhaben, die mutmassliche Baukosten ab Fr. 500'000.– auslösen, sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Sofern ein Projekt aus mehreren zusammenhängenden Einzelobjekten besteht, ist die Gesamtsumme massgebend.
- e) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen) bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 35 Abs. 2 Bst. b FHG, BGS 611.1);¹⁾
- f) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Verwaltungsvermögen) gestützt auf einen Ausgabenbeschluss des Kantonsrats bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 35 Abs. 3 FHG, BGS 611.1);¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

- g) Entscheid über die Öffentlichkeit von Strassen und Wegen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996, BGS 751.14);
- h) Gewährung von Beiträgen aus Förderprogrammen oder von Einzelbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200 000.– (§ 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004, BGS 740.1);¹⁾
- i) Nachführung der Anhänge I, II und III mit den Verzeichnissen der öffentlichen Strassen und Wege (§ 43 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996, BGS 751.14);²⁾
- k) Vollzug des Konkordates über die nichteidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (§ 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 12. Mai 1966, BGS 752.5).³⁾
- l) Genehmigung von Bauabrechnungen bis zum Betrage von 1 Million Franken, sofern keine Kostenüberschreitungen vorliegen und der Kantonsrat für die Genehmigung der Schlussabrechnung nicht zuständig ist.⁴⁾
- m) Unterhalt von Verwaltungsliegenschaften, sofern die damit verbundenen baulichen Massnahmen für Hochbauten den Betrag von Fr. 500'000.– nicht übersteigen (§ 35 Abs. 2 Bst. c FHG; BGS 611.1);⁵⁾
- n) Festlegung der Einzugsgebiete von Abfallanlagen (§ 17 Abs. 2 EG zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Jan. 1998, BGS 811.1).²⁾
- o) Entscheid über die Öffentlichkeit von Gewässern und Nachführung des Verzeichnisses im Anhang (§ 7 Abs. 2 und 4 GewG vom 25. Nov. 1999; BGS 731.1);⁶⁾
- p) Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern (§ 14 Abs. 1 GewG vom 25. Nov. 1999; BGS 731.1).⁶⁾

§ 8

Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Abgabe von Stellungnahmen zur Weiterentwicklung von Schengen-Recht, wenn diese zeitlich nicht vom Regierungsrat ausgehen können; die Mitglieder des Regierungsrats und die Datenschutzstelle sind umgehend zu informieren;⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Mai 2005 (GS 28, 359); in Kraft am 11. Juni 2005.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Jan. 2004 (GS 28, 7); in Kraft am 1. Jan. 2004.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Okt. 2000 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2000.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 293); in Kraft am 1. Jan. 2002.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

153.3

- b) Unterstellung nicht öffentlicher Vorführungen in Vereinen, Klubs und anderen geschlossenen Gesellschaften unter die Vorschriften über die Vorführung von Filmen (§ 13 Abs. 3 des Filmgesetzes vom 6. Juli 1972, BGS 422.1);
- c) ...¹⁾
- d) ...²⁾
- e) ...²⁾
- f) ...¹⁾
- g) Aufsicht über den zugerischen Winkelriedfonds (§ 8 der Verordnung über den zugerischen Winkelriedfonds vom 6. Dezember 1993, BGS 521.811);
- h) Wahl der Verwaltungskommission des zugerischen Winkelriedfonds (§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den zugerischen Winkelriedfonds vom 6. Dezember 1993, BGS 521.811);
- i) Oberaufsicht über Zeltplätze (§ 7 Abs. 3 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Zeltplätzen vom 10. April 1962, BGS 943.15);
- k) Erhöhung der Höchstspielsumme für eine Lotterie des kantonalen Rechts (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978, BGS 942.41).³⁾

§ 9⁴⁾

Gesundheitsdirektion

Die Gesundheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Teiländerungen von bestehenden Verträgen mit ausserkantonalen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, sofern die Änderung nicht den Kerngehalt berührt (§ 27 Abs. 1 GO RR);
- b) ...⁵⁾
- c) Wahl der Stellvertretung der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes;
- d) Wahl der Stellvertretung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes;
- e) Wahl von nebenamtlichen Arztpersonen für Legalinspektionen;
- f) Wahl der Stellvertretung der Kantonschemikerin bzw. des Kantonschemikers.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Dez. 2007 (GS 29, 557); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 31. Mai 2005 (GS 28, 359); in Kraft am 11. Juni 2005.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Okt. 2000 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2000.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

⁵⁾ Hinfällig durch GesG § 61 Abs. 2 (BGS 821.1).

§ 10¹⁾*Finanzdirektion*

Die Finanzdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- a) Abschluss von Versicherungsverträgen (§ 27 Abs. 1 GO RR);
- b) Erlass von Vorschriften zum Finanz- und Rechnungswesen (§ 59 GO RR; § 38 Bst. a und b FHG; BGS 611.1);
- c) Gewährung von Darlehen bis 1 Mio. Franken an gemeinnützige Organisationen mit Leistungsvereinbarung, mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten, Verlängerungsmöglichkeit um maximal sechs Monate und einem Zinssatz von 1 % über dem Festgeldsatz der Zuger Kantonalbank für die entsprechende Laufzeit (§ 35 Abs. 2 Bst. d FHG; BGS 611.1);
- d) Bewilligung eines tieferen Abschreibungssatzes der Gemeinden für eine bestimmte Zeitdauer (§ 14 Abs. 5 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006, BGS 611.1).

§ 11

Staatskanzlei

Die Staatskanzlei entscheidet erstinstanzlich über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes (§ 12 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug vom 29. Januar 1981, BGS 152.3).

§ 12

Wahl von Kommissionen

Die Direktionen wählen folgende Kommissionen selber:

¹ Direktion des Innern:

- a) Kommission für die Prüfung der Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter im Beurkundungsrecht
- b) ...²⁾
- c) Jagdkommission
- d) Prüfungskommission für Jäger
- e) Fischereikommission

² Direktion für Bildung und Kultur:

- a) Kommission für Jugend und Sport
- b) Sport-Toto-Kommission
- c) Erwachsenenbildungskommission³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dez. 2001 (GS 27, 293); in Kraft am 1. Jan. 2002.

153.3

³ Volkswirtschaftsdirektion¹⁾

- a) Schulkommission Berufsbildung²⁾
- b) ...³⁾
- c) ...³⁾
- d) ...³⁾
- e) Kommission Höhere Fachschule für Technik und Gestaltung (HFTG)²⁾
- f) HFW-Kommission (Höhere Fachschule für Wirtschaft)
- g) Kommission für Wirtschafts- und Konjunkturfragen
- h) ...³⁾
- i) ...³⁾
- k) ...³⁾
- l) ...³⁾

⁴ Baudirektion:

Kommission für Belange des behinderten- und betagtegerechten Bauens

⁵ Gesundheitsdirektion:⁴⁾

- a) Kommission für Tierversuche
- b) Stiftungsrat Wohnheim Eichholz
- c) Viehschätzungskommission
- d) Kommission für Suchtprobleme

§ 13

Sammlung von Regierungsratsbeschlüssen

Die Staatskanzlei führt eine Sammlung der wichtigsten direktionsübergreifenden Regierungsratsbeschlüsse. Sie stellt diese Sammlung allen Direktionen zu und aktualisiert sie.

14

Änderung bisherigen Rechts

Die Personalverordnung vom 12. Dezember 1994⁵⁾ wird wie folgt ergänzt:

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Jan. 2004 (GS 28, 7); in Kraft am 1. Jan. 2004.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 22. Febr. 2011 (GS 31, 57); in Kraft am 1. März 2011.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2008 (GS 29, 749); in Kraft am 1. Juni 2008.

⁵⁾ GS 24, 591 (BGS 154.211); die Änderung ist in die Personalverordnung aufgenommen und wird hier nicht abgedruckt.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zuteilung der verwaltungsrechtlichen Befugnisse der bisherigen Polizeidirektion vom 4. Dezember 1940 wird aufgehoben¹⁾.

§ 16

Übergangsbestimmung

Geschäfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Regierungsrat hängig sind, neu jedoch in die Zuständigkeit der Direktionen oder der Staatskanzlei fallen, werden vom Regierungsrat erstinstanzlich entschieden.

§ 17

Redaktionelle Anpassungen

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die in dieser Verordnung aufgeführten Erlasse redaktionell an diese Verordnung anzupassen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

¹⁾ GS 14, 345